

HIT Antibiotika-Datenbank - Meldepflichten für Tierärzt*innen

Gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel müssen Daten zur Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermittelt werden. Diese europäischen Anforderungen wurden als Änderungen in das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) im § 56 aufgenommen.

Gemäß § 56 des TAMG müssen Tierärztinnen und Tierärzte oder ein von ihnen beauftragter Dritter fortan seit dem 01.01.2023 die **Verwendung (Verschreibung, Anwendung oder Abgabe) von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Tieren aller Nutzungsarten von Rind, Schwein, Huhn und Pute** aus dem vergangenen Halbjahr bis spätestens 14. Juli bzw. 14. Januar der zuständigen Behörde elektronisch mitteilen. Dies kann fortlaufend während des Halbjahres oder gesammelt am Ende des Halbjahres erfolgen.

Übersicht der Nutzungsarten:

| | Nutzungsart | Erläuterungen |
|----------|-------------------------|---|
| Rinder | Milchkühe* | Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung |
| | Kälber, Zukauf* | nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten |
| | Mastrinder | zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten |
| | sonstige Rinder | Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind |
| | Kälber, eigene Aufzucht | auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten (seit der Geburt auf dem gleichen Betrieb verblieben) |
| | Rinder im Transit | Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden |
| Schweine | Saugferkel* | nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird |
| | Ferkel unter 30 kg* | Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg |
| | Mastschweine* | zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg |
| | Zuchtschweine* | zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung |
| | sonstige Schweine | nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg |
| | Schweine im Transit | Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden |
| Hühner | Masthühner* | zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres |
| | Legehennen* | zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb |
| | Junghennen* | zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zur Aufstallung im Legebetrieb |
| | Hühner-Eintagsküken | Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport |
| | sonstige Hühner | Hühner, die weder Masthühner, Legehennen, Junghennen noch Eintagsküken sind |
| Puten | Mastputen* | zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres |
| | Puten-Eintagsküken | Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport |
| | sonstige Puten | Puten, die weder Mastputen noch Eintagsküken sind |

*Nutzungsarten, bei denen die Arzneimittelverwendungen für die Ermittlung der Therapiehäufigkeiten verwendet werden, sofern festgelegte Bestandsgrößen überschritten worden sind.

Die tierärztlichen Mitteilungen sind **unabhängig von den Bestandsuntergrenzen für jede Tierhaltung** zu tätigen (z.B. auch für Minipigs, Hobby-Hühnerhaltungen).

Zu erfassen und mitzuteilen sind folgende Daten:

1. Name des Arzneimittels oder Zulassungsnummer + Packungs-ID
2. Name der behandelnden Tierärztin/des behandelnden Tierarztes oder Name der Praxis und die Praxisanschrift
3. Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder Abgabedatum des Arzneimittels
4. Insgesamt verschriebene, angewendete oder abgegebene Menge dieser Arzneimittel
5. Jeweilige Nutzungsart der behandelten Tiere
6. Anzahl der behandelten Tiere
7. Anzahl der Behandlungstage
8. Die nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh erteilte Registriernummer des Betriebes, in dem die behandelten Tiere gehalten werden (VVVO-Nummer)

Die Mitteilung muss gem. TAMG elektronisch erfolgen. Hierzu wurde die **HIT-Antibiotika-Datenbank** erweitert. Schnittstellen mit einschlägigen Praxissoftwareprogrammen zur Datenübertragung oder per CSV-Datei stehen zur Verfügung. Es gibt die Möglichkeit, Dritte mit der Mitteilung zu beauftragen. Diese sind der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen.

Das nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Melden der Antibiotikaverbrauchsmengen entgegen § 56 Abs. 1 Satz 1 TAMG stellt eine **Ordnungswidrigkeit** seitens der/ des verantwortlichen Tierärztin/ Tierarztes dar (§ 89 Abs. 2 Punkt 11 TAMG).

Die Meldeverpflichtung liegt bei den Tierärztinnen und Tierärzten. Es entfällt die bisherige Mitteilungspflicht der Tierhaltenden von meldepflichtigen Masttieren über die Antibiotikaverwendung (bisher im § 58 des Arzneimittelgesetzes geregelt). Tierhaltende sind gemäß § 55 TAMG fortan aber noch zur Mitteilung der Nutzungsart, Meldung der Tierzahlen (Anfangstierbestand zum Halbjahr, Zu- und Abgänge im Verlauf des Halbjahres), sowie ggf. zur sogenannten Nullmeldung, falls im betreffenden Halbjahr keine Antibiotika verwendet wurden, verpflichtet.

Weitere Tierarten (Ausblick):

Tierärztinnen und Tierärzte haben gem. §45 Abs. 10 TAMG bis zum 28. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals bis zum 28. Januar 2026, der zuständigen Bundesoberbehörde die Art und Menge derjenigen von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr (d.h. ab 2025) bei Hunden und Katzen angewendeten Arzneimittel elektronisch mitzuteilen, die Stoffe enthalten, die eine antibakterielle Wirkung haben.

Ab 2026 sind gem. Art. 15 der VO (EU) 2021/578 auch die Verbrauchsmengen für Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische (Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen), Pferde (unabhängig vom LM-Status) und der Lebensmittelgewinnung dienenden Kaninchen zu erfassen und ab 2027 an die EMA zu übermitteln.

Hilfreiche Links:

Link zum Vortrag „Die HIT Antibiotika-Datenbank - Meldepflichten für Tierärzt*innen: Vortrag und Demonstration“ von Dr. Elmar Lubenow und Herrn Sönke Wolfgramm (LSH):



QR- Code

[Die HIT Antibiotika-Datenbank - Meldepflichten für Tierärzt*innen \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de)

Homepage des BVL:



QR- Code

[BVL - Verbrauchsmengenerfassung \(bund.de\)](https://www.bund.de)

Video von HI-Tier zur Eingabe in die Meldemaske der HI-Tier Datenbank:



QR- Code

video.hi-tier.de/videos/HIT/TAM/TAMG_Aenderungen_V2.mp4

Für Fragen zur Meldepflicht für Tierärzt*innen in der HIT Antibiotika-Datenbank steht das Landeslabor zur Verfügung:

Geschäftszimmer: 04321 904-701

Gesa Scheff: -617,

E-Mail: tierarzneimittel@lsh.landsh.de

Dieses Merkblatt stellt einen Auszug aus den rechtlichen Vorgaben dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.